

Charlotte Amalie von Nassau-Usingen (1680–1738): Regentin und Reformerin
Verein für Geschichte und Landeskunde Bad Homburg v. d. Höhe, 29.09.2020
Gregor Maier

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Vielleicht fragen Sie sich, was ein Vortrag über eine Usinger Fürstin im Programm des Bad Homburger Geschichtsverein zu suchen hat. Nun – es geht heute nicht um Usinger Lokalgeschichte, sondern um die Landesgeschichte des heutigen Bundeslandes Hessen. In dieser Landesgeschichte ist Charlotte Amalie von Nassau-Usingen tatsächlich eine nicht unbedeutende Persönlichkeit. Wie Sie wissen, fußt unser heutiges Land Hessen im Wesentlichen auf drei alten Rheinbundstaaten: Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Nassau. – Der Vollständigkeit halber muss ich hier in Homburg natürlich auch die drei kleinen nennen – Hessen-Homburg, Frankfurt und Waldeck. Heute geht es um das wichtige nassauische Erbe; schließlich ist die alte nassauische Hauptstadt Wiesbaden heute unsere Landeshauptstadt. An der Wiege des modernen Mittelstaates Nassau aber steht niemand anderes als Charlotte Amalie.

Sie ist eine bedeutende Figur der Landesgeschichte – aber zugleich eine geradezu sträflich vernachlässigte. Es gibt keine eigenständige biographische Untersuchung, und in den gängigen landesgeschichtlichen Darstellungen tritt sie meist in den Hintergrund. Exemplarisch für dieses Aufmerksamkeitsdefizit mag stehen, dass sie als einzige in der Reihe der nassau-usingischen Regenten nicht einmal einen eigenen Wikipedia-Artikel hat. Vor diesem Hintergrund kann auch ich Ihnen heute kein eigentliches Lebensbild, sondern nur einige biographische Bruchstücke, eine grobe Skizze dieser markanten Frauengestalt und ihrer 20-jährigen Regierungszeit bieten. Sie würde es aber zweifelsohne verdienen, als eigenständige, starke Persönlichkeit näher untersucht zu werden.

Charlotte Amalie wurde am 13. Juni 1680 in Dillenburg geboren. Sie war das elfte von sechzehn Kindern des regierenden Fürstenpaares, von denen allerdings rund die Hälfte sehr jung starb. Von den Geschwistern, die das Erwachsenenalter erreichten, wurden vier – zwei Söhne und zwei Töchter – verheiratet. Soweit man aus diesen Ehen auf die Dillenburger Heiratspolitik schließen kann, setzte das Fürstenhaus im Wesentlichen auf das Bewährte – man heiratete innerhalb der Dynastie oder in Familien, mit denen bereits durch frühere Eheschließungen entsprechende Beziehungen vorhanden waren. Das gilt für die Eheschließung des Erbprinzen Wilhelm mit einer Prinzessin von Holstein-Plön, deren Großmutter eine Prinzessin von Nassau-Hadamar gewesen war; ebenso für die Ehe der Schwester Sophie Auguste mit dem Fürsten von Anhalt-Harzgerode, mit der diese zur Tante

ihrer eben genannten Holsteiner Schwägerin wurde. Der zweite Sohn Christian heiratete eine Prinzessin aus dem Haus Nassau-Diez und verstärkte damit die Bindung an diese Linie. Vor diesem Hintergrund fällt die Verheiratung von Charlotte Amalie an das Haus Nassau-Usingen ein wenig aus dem Rahmen, weil mit dieser Ehe der hergebrachte dynastische Verband der ottonischen Linien des Hauses Nassau verlassen wurde.

Das ist durchaus bemerkenswert. Rund 100 Jahre lang hatte es keine ehelichen Bindungen zwischen den beiden Hauptzweigen des Hauses Nassau gegeben. Das weitverzweigte Haus Nassau gliederte sich seit einer Erbteilung im 13. Jahrhundert bekanntlich grundlegend in zwei Teildynastien: die Ottonische Linie nördlich der Lahn und die Walramische Linie südlich davon. Bis in die Reformationszeit hatte es immer wieder Eheverbindungen innerhalb des Gesamthauses gegeben. Im Zeichen des konfessionellen Auseinanderdriftens hatte sich jedoch der Zusammenhalt verloren: Während die Walramischen Linien sich dem Luthertum zuwandten, vollzogen die Ottonischen Nassauer den Schritt zum Calvinismus – bzw., in Seitenlinien, zum Katholizismus. Innernassauische Eheverbindungen des 17. Jahrhunderts fanden lediglich jeweils innerhalb der beiden großen Familienzweige statt, nicht untereinander. Die Eheschließung der reformierten Prinzessin Charlotte Amalie mit dem Lutheraner Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen war damit durchaus bemerkenswert.

Tatsächlich existierte in Usingen auch bereits eine, wenn auch kleine, reformierte Gemeinde, was für die Ehevereinbarung nicht unwesentlich gewesen ist. Im Zuge der Hugenottenansiedlung war in den Jahren um 1700 die barocke Usinger Neustadt mit der reformierten Kirche im Mittelpunkt entstanden. Das Exercitium publicum religionis für die Reformierten wird im Ehevertrag zwischen Wilhelm Heinrich und Charlotte Amalie ausdrücklich als Gewähr dafür genannt, dass auch für die Fürstin und ihre Dienerschaft die ungehinderte Ausübung ihres Glaubens gesichert sei.

Das Haus Nassau-Usingen, in das die Dillenburger Prinzessin einheiratete, war eine junge Linie des Gesamthauses. Sie war hervorgegangen aus zwei kurz aufeinanderfolgenden Teilungen der walramischen Nassauer. Walrad, der erste Graf von Nassau-Usingen, unternahm erhebliche Anstrengungen zur Etablierung seiner neu gebildeten Herrschaft. Den sinnfälligen Ausdruck fanden diese Bemühungen in der Erhebung in den Fürstenstand 1688 – gemeinsam mit den Grafen von Nassau-Idstein. Als Fürst Walrad 1702 starb, war sein einziger Sohn, Erbprinz Wilhelm Heinrich, gerade erst 18 Jahre alt. Er stand daher zunächst noch unter Vormundschaft: Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg, Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt und Fürst Georg August von Nassau-Idstein teilten sich die Verantwortung für die Usinger Regentschaft. In diese Zeit der sächsisch-hessisch-nassauischen Vormundschaft fallen also die

Heiratsverhandlungen mit dem Fürstenhaus Nassau-Dillenburg. Das Ergebnis war die Eheschließung im Jahr 1706, verbunden mit der Mündigkeitserklärung des jetzt 22 Jahre alten Usinger Fürsten. Die Braut, Charlotte Amalie, war vier Jahre älter als ihr Ehemann, bei der Hochzeit also 26 Jahre alt.

Die erste Pflicht der jungen Fürstin bestand darin, für den Fortbestand des Hauses Nassau-Usingen Sorge zu tragen. In den 11 Jahren ihrer Ehe brachte Charlotte Amalie 10 Kinder zur Welt, von denen vier das Erwachsenenalter erreichten: die (unverheiratet bleibenden) Töchter Franziska und Hedwig sowie die Söhne Karl und Wilhelm Heinrich, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. Der jüngste Sohn, der nach seinem Vater benannte Wilhelm Heinrich, kam allerdings bereits nach dem Tod seines Vaters zur Welt. Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen starb bereits im Jahr 1718, im Alter von 34 Jahren. Charlotte Amalie wurde mit 38 Jahren zur Witwe.

Der Erbprinz Karl war gerade sechs Jahre alt. Es war also klar, dass dem Land eine lange Phase der vormundschaftlichen Regentschaft bevorstand. Gleich zu deren Beginn begegnet Charlotte Amalie als tatkräftige, energische Persönlichkeit. Der verstorbene Fürst Wilhelm Heinrich hatte testamentarisch die Agnaten aus der Idsteiner und Siegener Linie zu Mitvormündern und seine Witwe als Regentin bestimmt. Bei der Testamentseröffnung, gerade einmal elf Tage nach dem Tod des Fürsten, präsentierte die Witwe ihren Mitvormündern eine Art Regierungsprogramm, das, wie sie einleitend schrieb, „in der selbstredenden Billigkeit gegründet“ sei:

1. Die Regierung wird von der Fürstin alleine geführt, lediglich in Lehens-, Haus- und Religionsdingen werden die Mitvormünder einbezogen.
2. Ihr Witwengut wird von den Landeseinkünften abgetrennt und damit der Rechnungsprüfung durch die Mitvormünder entzogen.
3. Die Verfügungsgewalt über den Hofstaat, vor allem die Ernennung der dazu gehörenden Personen, bleibt allein der Fürstin überlassen.
4. Die Besoldung des Hofstaats erfolgt aus den Einkünften der Fürstin, während die übrigen Beamten aus der Landeskasse bezahlt werden.

Diese vier Punkte verbinden Modernisierung und Machtpolitik: Die Trennung von Hofstaat und Landesverwaltung ist zum einen ein Vorbote der späteren Verwaltungsreformen der Fürstin, zum anderen geht es erkennbar darum, die Mitvormünder möglichst auszuschalten. Ein konkreter, schnell akut werdender Konfliktfall bestand etwa in der Wahl eines Prinzenerziehers, die Charlotte Amalie ohne Konsultation der Mitvormünder vornahm. In jedem Fall zeigt sich in diesem energischen Gestaltungs- und Reformwillen bereits eine deutlich andere Herangehensweise als bei ihrem verstorbenen Mann, der in

seinem Testament bestimmt hatte, dass „alles in seinem hergebrachten ruhigen Stand und Aufnehmen gelassen und erhalten werde“. – Über diesen letzten Willen des Fürsten setzte sich Charlotte Amalie von Anfang an souverän hinweg.

Natürlich betrachteten die Mitvormünder diese Punkte alles andere als „in der selbstredenden Billigkeit gegründet“ und waren nicht bereit, sich so einfach beiseite schieben zu lassen. Georg August von Nassau-Idstein strengte zunächst einen Prozess vor dem Reichskammergericht an und warf der Fürstin eine „despotische Gewaltmaßung“ vor – diesen Vorwurf bezog er zum einen auf sich selbst, zum anderen ließ er Beschwerden der Untertanen sammeln, um sie gegen Charlotte Amalie ins Feld führen zu können. Der Streit mit Idstein eskalierte schließlich sogar militärisch. Georg August wollte die Landesbeamten und Untertanen zur Huldigung an die Mitvormünder zwingen, setzte dazu Ende August 1719 ein kleines Kontingent Soldaten in Richtung Usingen in Marsch und ließ die Schultheißen des Amtes Usingen auf das dortige Rathaus bestellen. Die Fürstin handelte schnell und entschlossen: Sie dirigierte die erschienenen Schultheißen und Beamten ins Schloss um, setzte sie dort fest, verbarrikadierte sich und rief im tränenreichen Gestus der hilflosen, bedrängten Witwe um Beistand – mit dem entsprechenden Erfolg: Der Idsteiner Fürst, der jetzt als Landfriedensbrecher dastand, musste unverrichteter Dinge abziehen und Schadensersatz leisten. Lachender Dritter war der Landgraf von Hessen-Darmstadt, dem als Testamentsvollstrecker jetzt die Rolle eines Schlichters zufiel. Vor allem aber hatte sich die Fürstin damit tatsächlich durchgesetzt; nach diesem kurzen, aber heftigen Konflikt blieb ihre Regentschaft in der Folge im Wesentlichen unangefochten.

Es gibt hierzu rund 30 Jahre später übrigens einen interessanten Vergleichsfall in der Homburger Geschichte. Hier griff 1751 der Landgraf von Hessen-Darmstadt nach dem Tod des Homburger Landgrafen Friedrichs IV. ebenfalls zu militärischen Mitteln, um dessen Witwe Ulrike Luise aus der Regentschaft zu drängen – in diesem Fall allerdings durchaus mit dem Teilerfolg, dass die Homburger Landgräfin die Einflussnahme Darmstadts in ihrer gesamten fünfzehnjährigen Regentschaft abschütteln konnte, sondern ständig im Konflikt mit Darmstadt lag.

Zurück zu Charlotte Amalie: Wie stark deren Position nach der missglückten Idsteiner Militäraktion geworden war, wird zwei Jahre später deutlich. Nach dem Tod Georg Augusts von Nassau-Idstein hätte Charlotte Amalie gemäß den nassauischen Hausverträgen eigentlich einen anderen Agnaten als Mitvormund annehmen müssen. Das ignorierte sie jedoch souverän, und weder Saarbrücken noch Ottweiler wollten es auf eine erneute Konfrontation ankommen lassen. Das Selbstbewusstsein der Fürstin in den Konflikten mit ihrer Verwandtschaft spricht aus dem lapidaren Satz, den sie 1723 in einem Brief an ihren

Vertrauten Moritz Sigismund von Ziegesar formulierte: *„Dass zu Itzstein alles stille [ist], ist eine Anzeigung, dass sie wieder schlafen.“*

Die Briefe der Fürstin an Ziegesar, der als Hofmeister und Kammerdirektor eine herausragende Position am Usinger Hof einnahm und maßgeblich die Usinger Politik mitgestaltete, ermöglichen jenseits der Staatsgeschäfte auch zumindest einen kleinen Blick in die Persönlichkeit Charlotte Amalies. Im Mai 1723 reiste die Fürstin inkognito zu ihrer älteren Schwester Sophie Auguste nach Harzgerode. Sophie Auguste war an den Fürsten Wilhelm von Anhalt-Bernburg-Harzgerode verheiratet worden; seit dessen Tod tobte ein langwieriger Konflikt zwischen der Witwe und dem Haus Anhalt-Bernburg um das Erbe und das Witwengut. In dieser Situation wollte Charlotte Amalie ihrer Schwester offenbar beistehen. Von Harzgerode aus hielt sie brieflichen Kontakt zu ihrem Hofmeister, in durchaus sehr persönlich gehaltenen Briefen. Sie erkundigt sich nach dem Wohlergehen ihrer Kinder und ihrer Untertanen, bestellt Grüße an die Familie ihres Briefpartners – und endet mehrfach mit der Mitteilung, nun doch noch etwas länger als geplant bleiben zu müssen, um ihrer Schwester Trost zu spenden. Sie schildert deren Situation mitfühlend folgendermaßen: *„Meine Schwester weint wie ein Kind. Es ist hier kein Mangel an nichts, und dabei ist niemand übler als meine Schwester.“* An anderer Stelle: *„Meine Schwester ist zu beklagen, sie wohnt als unter den Zigeunern, sie hat keinen treuen Menschen. Nehmen Sie nicht übel, dass mein Brief so konfus ist, meine Schwester ist schuld, die macht mich irr.“* Kurze Zeit nach diesem Besuch folgte tatsächlich Sophie Auguste der Einladung Charlotte Amalies, zu ihr an den Usinger Hof zu ziehen. Nach ihrem Tod ließ Charlotte Amalie an die Usinger Hugenottenkirche eigens ein Gruftgewölbe für sie anbauen. Diese Fürsorge für die ältere Schwester illustriert das Selbstverständnis der Fürstin als warmherzige Landes- und Familienmutter durchaus anschaulich.

Zurück zur Politik: Mit dem vorhin erwähnten Tod des Idsteiner Fürsten ist bereits das dynastische Ereignis angeklungen, das dafür sorgte, dass die 16-jährige Regentschaft Charlotte Amalies ein entscheidender Zeitraum für die Entwicklung des Fürstentums wurde: der große, dreifache Erbfall innerhalb der walramischen Linien. Innerhalb weniger Jahre starben nacheinander die Linien Idstein, Ottweiler und Saarbrücken aus und wurden allesamt schließlich durch Nassau-Usingen beerbt. Diese Erbfälle waren nicht unerwartet, sondern durchaus absehbar. Den Anfang machte Nassau-Idstein: Die drei Söhne des Fürsten Georg August von Nassau-Idstein waren allesamt als Kleinkinder verstorben; seit den 1710er Jahren war klar, dass er ohne legitime männliche Nachkommen bleiben würde. Als Georg August 1721 im Alter von 56 Jahren starb, fiel sein Territorium an die Linien Saarbrücken und Ottweiler, die es unter gemeinschaftliche Verwaltung stellten. Graf Karl

Ludwig von Nassau-Saarbrücken hatte erst spät, mit 48 Jahren, geheiratet, als er seinem söhnelos gebliebenen Bruder in der Regierung nachfolgen musste. Seine beiden 1718 und 1720 geborenen Söhne starben bereits als Kleinkinder, so dass auch er, als er 1723 im Alter von 58 Jahren in Idstein starb, ohne Erben blieb. Damit fiel das um Idstein vermehrte Saarbrücker Erbe an das Haus Nassau-Ottweiler, konkret an den Grafen Friedrich Ludwig. Als dieser das Erbe antrat, war er selbst bereits 72 Jahre alt; er hatte zwar vier Töchter, aber eben auch keinen Sohn; somit war absehbar, dass bei seinem Tod ein erneuter Erbfall im Haus Nassau anstehen würde – diesmal zugunsten der letzten verbliebenen Saarbrückischen Teillinie, also der Fürsten von Nassau-Usingen. 1728 war es soweit: Friedrich Ludwig, der letzte Graf von Nassau-Ottweiler, starb, und das Haus Nassau-Usingen erbt die vereinigten Territorien von Idstein, Saarbrücken und Ottweiler. Innerhalb des Walramischen Zweiges der Grafen von Nassau blieben damit lediglich noch die beiden Linien Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg übrig.

Das Erbe von 1728 katapultierte Nassau-Usingen geradezu in eine neue Zeit. Während noch eine Generation zuvor, unter Walrad, fraglich war, ob die kleine Grafschaft Usingen als Basis für die politischen und repräsentativen Ansprüche einer eigenen Linie überhaupt ausreichen würde, stellte sich diese Frage jetzt nicht mehr. Die alte Grafschaft Usingen war ein überschaubares Territorium gewesen. Usingen war die einzige Stadt, dazu kamen rund 30 Dörfer und Weiler. Jetzt kamen dazu:

- Die Herrschaft Idstein nebst den Ämtern Wehen, Burgschwalbach und Kettenbach;
- das Oberamt Wiesbaden mit der späteren Residenz Biebrich;
- die umfängliche Grafschaft Saarbrücken;
- die Herrschaft Ottweiler;
- die Prämonstratenser-Abtei Wadgassen;
- das Amt Jugenheim um Kirchheim-Bolanden;
- das Oberamt Lahr am Oberrhein mit dem Straßburger Brückenkopf Kehl;
- und schließlich noch kleinere Herrschaften sowie Teilbesitze, bei denen sich Nassau-Usingen die Regierung mit anderen Landesherrn teilen musste – der bedeutendste davon war die Grafschaft Saarwerden, die zu zwei Dritteln Nassau-Usingen, zu einem Drittel Nassau-Weilburg gehörte.

Alles zusammengenommen, dürfte sich die Fläche, Einwohnerschaft und Steuerkraft des Fürstentums Nassau-Usingen durch den Erbfall von 1728 schätzungsweise versiebenfacht haben. Statt früher 30 standen jetzt 270 Ortschaften unter usingischer Landesherrschaft. Diese Vervielfachung bedeutete zugleich eine große Herausforderung an die Organisation der Herrschaft. Die unterschiedlichen Einzelbestandteile mit ihren jeweils unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungstraditionen mussten zu einer regierbaren Einheit

verbunden werden. Zugleich bedeutete der Erbfall natürlich auch die Chance, durch die neue Machtbasis Reformen umzusetzen und ein modernes Staatswesen im Geiste der Frühaufklärung zu gestalten. Es ist durchaus bemerkenswert, mit welcher Geschwindigkeit und Konsequenz sich die Fürstin an die Neuorganisation ihres Staatswesens machte. Dabei darf in Rechnung gestellt werden, dass durch die Absehbarkeit des Erbfalls genügend Zeit zu dessen Vorbereitung geblieben war, so dass jetzt schnell gehandelt werden konnte.

Als eine der ersten Maßnahmen nach dem Eintritt des Erbfalls verfügte die Fürstin die Einrichtung eines Nassau-Usingischen Zentralarchivs im Idsteiner Schloss. Bereits am 1. Oktober 1728 – nicht einmal ein halbes Jahr nach dem Erbfall – nahm der erste Archivar seine Arbeit auf. Wenn ich das Idsteiner Zentralarchiv hier an erster Stelle nenne, dann deswegen, weil das Archiv als ganz grundlegendes Instrument der Herrschaftssicherung und -ausübung zu verstehen ist. Über die schriftlichen Dokumente der historisch gewachsenen Rechtsansprüche, Privilegien und Herrschaftstitel zu verfügen, war für das Regierungshandeln von zentraler Bedeutung – erst recht in der Situation der Regierungsübernahme in den neu erworbenen Landesteilen. Dass die Fürstin die Archive nicht vor Ort beließ, sondern in einem Zentralarchiv konzentrierte, ist ein deutliches Zeichen ihres Regierungsstils, den man mit einer modernen Vokabel vielleicht als „Durchregieren“ bezeichnen könnte. Sie begnügte sich eben nicht damit, in Personalunion über verschiedene Landesteile zu herrschen, sondern wollte diese tatsächlich zu einer Einheit unter einer straffen Zentralregierung zusammenführen. Dafür war die Einrichtung des Zentralarchivs in Idstein ein erster, wichtiger Schritt.

Die Wahl des Standortes Idstein dürfte wohl pragmatischen Erwägungen geschuldet gewesen sein – Platz im Schloss, geschultes Verwaltungspersonal und Nähe zu Usingen. – Archivstandort blieb Idstein übrigens immerhin rund anderthalb Jahrhunderte lang, bis in die preußische Zeit. Im Jahr 1881 zog das Archiv aus dem Idsteiner Schloss in einen Neubau in Wiesbaden um und bildete damit die Grundlage des heutigen Hessischen Hauptstaatsarchivs.

Ebenso wie das heutige Hauptstaatsarchiv auf Charlotte Amalie zurückgeht, ist die Fürstin auch die Gründerin der Landesbibliothek in Wiesbaden, die seit 2011 unter „Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain“ firmiert. 1730 kaufte die Fürstin für 1.200 Gulden die Privatbibliothek des verstorbenen Kanzleidirektors Franz von Saint-George und richtete auf dieser Grundlage eine Regierungsbibliothek in Usingen ein – ursprünglich als Arbeitsmittel für die Landesverwaltung, also überwiegend mit juristischer Literatur. Mit der Verlegung der Hauptstadt wanderte später auch die Bibliothek nach Wiesbaden, wo sie sich schließlich zur Landesbibliothek entwickelte. Mit Archiv und Bibliothek gehen also gleich zwei wichtige heutige Landesinstitutionen auf das Wirken der Usinger Fürstin zurück.

Die Gründung des Idsteiner Zentralarchivs ist sichtbarer Ausdruck der großen Reformen, mit denen Charlotte Amalie die nassauischen Territorien zu einem durchorganisierten Staat der Aufklärung formte. Sie ist eingebettet in eine umfassende Neuorganisation der Verwaltung, die in den Jahren nach dem großen Erbe umgesetzt wurde. Die Fürstin ordnete die Landesverwaltung neu und trennte vor allem ihre einzelnen Bereiche voneinander: Hof, Landes-, Justiz- und Finanzverwaltung. An der Spitze des Staates standen also mehrere Zentralbehörden: zunächst der Hofstaat mit dem Hofmeister an der Spitze; dann die Regierung, die mit drei Geheimräten besetzt war. Die Geheime Kanzlei war unter anderem zuständig für Justizangelegenheiten. Für die Finanzverwaltung schließlich war die Hofkammer zuständig, dieser waren ein eigenes Oberforstamt und ein Hüttenamt für die wichtige Montanindustrie angegliedert. Dazu kommen als weitere zentrale administrative Einheiten das Oberkonsistorium als oberste Kultusbehörde sowie die Landmiliz, für die eine Sollstärke von 800 Mann vorgesehen war. Vor allem die Trennung von Justiz und Verwaltung wird in der Literatur als große Modernisierungsleistung der Fürstin gelobt. Die Modernität dieser Trennung wird deutlich im vergleichenden Blick etwa auf die aufklärerischen Musterstaaten Preußen und Österreich, wo Friedrich II. und Maria Theresia erst rund 20 Jahre später, 1749, oberste Justiz- und Verwaltungsbehörden voneinander trennten.

Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesbehörden war vor allem durch Personalunionen gewährleistet: Der Kanzleidirektor war gleichzeitig Mitglied der Regierung, der Regierungsdirektor stand gleichzeitig als Oberhofmeister an der Spitze der Hofkammer; die einzelnen Institutionen waren also durchaus nach wie vor miteinander verflochten, aber eben doch auf dem Weg, sich voneinander zu lösen. In den unteren, lokalen Ebenen der Landesherrschaft war diese Trennung nicht ohne weiteres zu vollziehen. Die Zwischenebene zwischen Landesregierung und Lokalverwaltung waren die sieben bereits bestehenden oder neu eingerichteten Ämter: Burgschwalbach, Idstein, Ottweiler, Saarbrücken, Usingen, Wehen und Wiesbaden. Die Amtmänner – und schließlich vor Ort die Schultheißen – fungierten sowohl als untere Instanzen der Verwaltung wie der Rechtsprechung. Allerdings begann sich die Finanzverwaltung davon zu lösen, indem hier eine eigene Behördenstruktur mit Rentmeistern und Kellereien entstand. Generell kam der Finanzverwaltung eine wichtige Rolle für die Gestaltung des Landes zu. Die Existenz einer eigenständigen Forst- und Hüttenverwaltung verweist dabei auf zwei zentrale Einnahmequellen des Landes.

Die Tätigkeit der Zentralbehörden und der Gestaltungswille der Fürstin fanden ihren Niederschlag in einer großen Fülle von Verordnungen und Erlassen, die allesamt das Ziel hatten, eine Homogenisierung der einzelnen Teiltterritorien herbeizuführen und eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Diese Verordnungsflut blieb durchaus nicht ohne Widerstände,

vor allem im saarbrückischen Landesteil. Von dort ging eine Flut an Beschwerden, Bitten und Klagen ein. Ein Bericht fasst die Klagen der Untertanen folgendermaßen zusammen: „Bei der Huldigung habe der Regierungsrat Bodé im Namen der Herrschaft die herrlichsten Versprechungen und Vertröstungen gegeben, wie sie [die Saarbrücker Untertanen] bei ihren alten Gerechtsamen gehalten und keine Neuerungen aufgebracht werden sollten. Worauf sie denn auch gehuldigt und Gehorsam versprochen; nun aber finde sich in allem das Gegenteil, denn es sei die schwere Forst-Ordnung als eine sonderliche Neuerung eingeführt worden, wodurch die Untertanen total ruiniert würden.“ Die Forstordnung stand dabei stellvertretend für eine Reihe weiterer Beschwerdepunkte – Justiz, Verwaltungsgang, Gebühren und Steuern und die staatliche Monopolwirtschaft auf Salz-, Tabak-, Wein- und Branntweinhandel. Diese Klagen hatten durchaus einen Effekt; seitens der Regierung wurde in einer Denkschrift festgestellt, dass es tatsächlich sehr schwer sei, so viele Verordnungen auf einmal einzuführen – erst recht, wenn diese mit finanziellen Belastungen für die Untertanen einher gingen. Tatsächlich steuerte die Fürstin nach und milderte unter anderem die Forstordnung in einigen wesentlichen Punkten ab.

Die Klagen aus dem Saarland waren zum einen aus der Sache heraus begründet. Zu ihrer Heftigkeit trug aber sicher auch die neue Situation des Saarlandes innerhalb des neuen Gesamtstaates bei. Für Saarbrücken war der Verlust der Residenz schwerwiegender als für Idstein. Die Fürstin und die Regierung in Usingen waren auf einmal in beinahe unerreichbare Ferne gerückt, und zwar nicht nur geographisch, sondern auch in der Regierungsart und Landesverwaltung. Die Fürstin hatte für Saarbrücken und Ottweiler eine eigene Zwischeninstanz eingerichtet hatte, die „fürstliche Regierung von Saarbrücken“. Damit trug sie einerseits zwar den besonderen Verhältnissen vor Ort Rechnung und erleichterte das Regierungshandeln, andererseits war damit aber den Saarbrücker Untertanen die Möglichkeit genommen, sich mit ihren Bitten und Eingaben direkt an die Fürstin zu wenden. An die Stelle eines fürsorglichen, vor Ort präsenten Landesvaters (bzw. hier einer Landesmutter) war ein nüchterner Beamtenapparat getreten. Das war, wenn sie so wollen, die Kehrseite der Modernisierung.

Neben der allgemeinen Landesverwaltung und der merkantilistischen Wirtschaftspolitik war das Kirchen- und Schulwesen ein zentrales Betätigungsfeld der fürstlichen Reformpolitik. Auch hier arbeitete die Fürstin nach dem Grundsatz der Vereinheitlichung und Zentralisierung. Das bisher bestehende Konsistorium in Saarbrücken wurde dem Oberkonsistorium in Usingen unterstellt, das quasi die Rolle eines Kultusministeriums ausübte. Die kirchliche Vermögensverwaltung dagegen wurde bzw. blieb der Generalsuperintendentur unterstellt, die zunächst in Idstein saß, später jedoch nach Usingen wanderte. Eine der ersten Aufgaben des Generalsuperintendenten war die

Durchführung einer allgemeinen Schul- und Kirchensvisitation im gesamten Fürstentum zur Bestandsaufnahme des Kirchen- und Schulwesens. Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme erließ die Fürstin 1730 eine „Schul- und Konfirmationsordnung“. Kern dieser Ordnung war die flächendeckende Einführung einer allgemeinen Schulpflicht, wie sie für die Grafschaft Usingen bereits 1694 durch den Fürsten Walrad verordnet worden war und jetzt auf den neuen Gesamtstaat ausgedehnt wurde. Zu dieser fürstlichen Schulpolitik gehörte auch die Einrichtung eines Lehrerseminars, das 1734 an das Waisenhaus in Wiesbaden angegliedert wurde.

Der Landeshistoriker Karl Demandt attestierte Nassau-Usingen im 18. Jahrhundert einen „verwaltungsorganisatorischen Vorsprung“, den das Land durch die Reformpolitik Charlotte Amalies gewonnen habe. Ihre Verwaltungsorganisation diene nicht nur als Vorbild für spätere Reformen in Nassau-Dillenburg, sondern bildete auch nach der Bildung des Herzogtums Nassau 1806 die Grundlage für dessen Verwaltungsstruktur und -organisation. Allerdings relativierte Demandt sein Lob der Fürstin folgendermaßen: „So sehr sich die Fürstin Charlotte Amalie aber auch in der inneren Landesverwaltung bewährte, den größeren politischen Erfordernissen wurde sie nicht gerecht.“ – Gemeint ist damit die 1735 von der Fürstin vollzogene Landesteilung, die für Demandt ein politisches Versagen darstellt – eine Beurteilung, die aber durchaus in Frage gestellt werden sollte, wenn wir uns die Umstände dieser Landesteilung betrachten.

Der älteste Sohn der Fürstin, Prinz Karl, war am Neujahrstag 1712 geboren. Mit seinem 22. Geburtstag 1734 wurde für ihn am Kaiserhof die vorzeitige Volljährigkeitserklärung beantragt. Nach deren Eingang übernahm er von seiner Mutter die Regierungsgeschäfte und heiratete noch im selben Jahr Christine Wilhelmine, eine Tochter des Herzogs von Sachsen-Eisenach. Die Erbfolge Karls entsprach dem Testament seines Vaters, bei dessen Abfassung der jüngere Bruder Wilhelm Heinrich allerdings noch gar nicht geboren war.

Im folgenden Jahr, am 23. Dezember 1735, wurde dann eine Teilung des Landes vorgenommen. Karl erhielt die Territorien rechts des Rheins (also Idstein, Usingen, Wiesbaden und so weiter), Wilhelm Heinrich die linksrheinischen Besitzungen, also Saarbrücken mit Ottweiler. Da letzterer noch minderjährig war, dauerte dort die vormundschaftliche Regierung noch an. Charlotte Amalie schied also aus der Regierung der rechtsrheinischen Territorien aus, blieb aber Regentin über Saarbrücken. Nach dem Tod der Fürstin 1738 übernahm Karl die Vormundschaft über seinen Bruder, bis dieser schließlich 1741 für mündig erklärt wurde, die Regierung in Saarbrücken übernahm, eine Tochter des Grafen von Erbach heiratete und damit die jüngere, fürstliche Linie von Nassau-Saarbrücken

begründete. Bei der Erbteilung wurde verabredet, dass die beiden Territorien Usingen und Saarbrücken in der Folge nicht weiter geteilt werden dürften, sondern dass dort künftig jeweils die Primogenitur gelte.

Demandt sieht diese Landesteilung als Rückfall in überholte nassauische Haustraditionen. Allerdings erscheint es vor dem Hintergrund der dargestellten Reformfreudigkeit der Fürstin wenig einleuchtend, dass sie ausgerechnet in diesem zentralen Punkt sich so politisch konservativ gezeigt hätte – im Gegenteil zeigt die gleichzeitige Einführung einer Primogeniturordnung ja die deutliche Absicht, dass diese Teilung die letzte sein solle. Die Landesteilung sollte daher weniger vor dem Hintergrund der Haustradition, sondern als ganz bewusstes und gezieltes politisches Handeln begriffen werden.

Schon die Einrichtung einer eigenen Regierungsinstanz in Saarbrücken kann als vorbereitender Schritt zu dieser Landesteilung gesehen werden. Es dürfte der Fürstin nicht nur um die Versorgung ihrer Söhne gegangen sein, sondern auch um die Gewährleistung der Funktionalität des Staates. Die weite Entfernung und die unterschiedlichen juristischen und politischen Verhältnisse standen im Gegensatz zum Bestreben eines straff organisierten, zentralen Fürstenstaates – anders ausgedrückt: Saarbrücken war von Usingen aus kaum zu regieren. Eine Landesteilung erscheint vor diesem Hintergrund durchaus als ein probates Mittel, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Beide Einheiten – das größere Nassau-Usingen, aber auch das kleinere Nassau-Saarbrücken – waren durchaus groß genug, um eigenständig existieren zu können. Und die Primogenitur sollte gewährleisten, dass beide jetzt entstandenen Linien auf Dauer lebensfähig blieben.

Die beiden Landesteile waren nicht nur in sich unterschiedlich, sie standen auch in unterschiedlichen politischen Zusammenhängen. Die Nähe Saarbrückens zu Frankreich bedingte eine andere politische Positionierung. Wie gefährlich diese Nähe sein konnte, erlebte Charlotte Amalie nachdrücklich im 1733 ausgebrochenen Polnischen Erbfolgekrieg. Frankreich besetzte 1734 kurzerhand das nassauische Territorium an der Saar und nutzte es als Aufmarschgebiet. Die Existenz der nassauischen Herrschaft links des Rheins war unübersehbar vom Wohlwollen Frankreichs abhängig, die rechts des Rheins dagegen vom Schutz durch Kaiser und Reichsverfassung. Wenn beide Mächte im Krieg miteinander lagen, entstand für Nassau-Usingen ein bedrohliches außenpolitisches Dilemma. Die Landesteilung bot hier einen Ausweg, und die beiden Fürsten Karl und Wilhelm Heinrich konnten dadurch eine klare Positionierung zum Schutz ihrer jeweiligen Herrschaft vollziehen. Wilhelm Heinrich orientierte sich in der Folgezeit daher auch konsequent an Versailles und trat in französische Militärdienste. Karl dagegen hatte durch die Abtretung des linksrheinischen Landesteils den Rücken frei für eine Politik, die sich an Kaiser und Reich orientierte. So betrachtet, lässt sich

die Landesteilung von 1735 weniger als Ausdruck politischer Schwäche, sondern im Gegenteil als kluge Reaktion auf realpolitische Erfordernisse interpretieren.

Indem die Fürstin ihr vergrößertes Land zukunftsfähig machte, läutete sie zugleich das Ende der Residenzstadt Usingen ein. Auf die peripher gewordene Lage der Residenz habe ich schon hingewiesen und Idstein als Etappe in Richtung Biebrich und Wiesbaden bezeichnet. Als mit dem großen Erbe auch das Schloss Biebrich an Charlotte Amalie fiel, setzte sie die in Idsteiner Zeit begonnenen Baumaßnahmen fort. Seit den 1730er Jahren residierte die Fürstin öfters in Biebrich. Es blieb dann dem Sohn und Nachfolger Karl überlassen, im Jahr 1744 die Residenz endgültig von Usingen an den Rhein zu verlegen.

In Biebrich starb Charlotte Amalie am 11. Oktober 1738 nach einer achttägigen Fieberkrankheit, im Alter von 58 Jahren und nach 20-jähriger Regierungszeit. Von dort wurde der Leichnam unter großer Feierlichkeit in die Hauptstadt Usingen gebracht, wo erst kurz zuvor, 1736, in Vorbereitung auf den Tod der Fürstin, eine neue Fürstengruft an der Stadt- und Hofkirche errichtet worden war. Dorthin war auch der Sarg Wilhelm Heinrichs, des Mannes von Charlotte Amalie, umgebettet worden, und die Fürstin war die erste Bestattung, die in der neuen Fürstengruft stattfand. Es ist durchaus erwähnenswert, dass die Fürstin sich in der Gruft der lutherischen Stadt- und Hofkirche beisetzen ließ – und nicht etwa an der Seite ihrer geliebten Schwester in der Gruft der reformierten Kirche. Die Entscheidung Charlotte Amalies für die Fürstengruft, also die Entscheidung für das dynastische gegen das konfessionelle Prinzip, ist durchaus bezeichnend für ihr Selbstverständnis als Begründerin eines neuen nassauischen Fürstenhauses.

Die Usinger Fürstengruft, in der bis auf den Walrad alle Regenten des Hauses Nassau-Usingen bestattet sind, ist bis heute ein eindrucksvolles Zeugnis der Nassauischen Landesgeschichte. Zum Tod der Fürstin erschienen etliche Leichenpredigten und Trauerschriften. Diese Texte bestehen zwar überwiegend aus den üblichen Floskeln des Herrscherlobs, zeigen aber durchaus darüber hinaus, dass die Zeitgenossen die Regentschaft ihrer Fürstin als wichtige Epoche wahrgenommen haben. Ich möchte diese biographische Skizze daher beschließen mit der Trauerschrift, die der Rektor des Idsteiner Gymnasiums, Johann Michael Stritter, verfasst hat. Dieser Nachruf strotzt nur so vor humanistischer Gelehrsamkeit, und es ist nicht verwunderlich, dass vor allem die Wohltaten, die das Gymnasium der Fürstin zu verdanken hatte, betont werden. Bereits im Titel wird der verstorbenen Fürstin der Ehrentitel „Patriae mater optima“ beigelegt – also nicht nur „Mutter des Vaterlands“, sondern „beste Mutter des Vaterlands“. Die Fürstin wurde nicht als Übergangsregentin, sondern als vollgültige Herrscherin gesehen. Die Bilanz ihrer

Regierungszeit fasst die Trauerschrift bündig folgendermaßen zusammen: *Nassoviae nostrae praefuit, ut, quod laudabiliter gestae republicae certissimum est testimonium, muliebris imperii neminem poeniteret.* – „Sie stand unserem Nassau in einer Weise vor, dass, wovon die Staatsgeschäfte das sicherste, löbliche Zeugnis geben, es keinen reut, unter der Herrschaft eines Weibes gestanden zu haben.“